

Sitzungsvorlage Nr. IX/2989

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 51 - Jugend und Familie

Beratungsfolge

Gremium

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum

07.03.2019

Zuständigkeit

Vorberatung

Stadtrat

21.03.2019

abschließende
Beschlussfassung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung an das Jugendamt der Stadt Neuss

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Kaarst folgende Beschlussfassung:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung an das Jugendamt der Stadt Neuss wird zugestimmt.

| |
|---|
| Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/> Ja: Nein: Enthaltung: |
|---|

Begründung:

Das zum 01.03.2002 in Kraft getretene Haager Adoptionsübereinkommen hatte im Bereich der Adoptionsvermittlung umfangreiche Gesetzesänderungen im Bereich der Adoptionsvermittlung zur Folge. Um diesen Änderungen ausreichend Rechnung tragen zu können, haben die Städte Meerbusch, Grevenbroich und Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss mit Wirkung ab dem 01.01.2003 eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, mit der beim Rhein-Kreis Neuss eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet wurde.

Im Kreisgebiet bestehen derzeit zwei Adoptionsvermittlungsstellen. Eine in Neuss für die Stadt Neuss und die Stadt Dormagen und eine in Korschenbroich für das übrige Kreisgebiet.

In der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten am 23.01.2019 haben sich diese darauf verständigt, dass die Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung für den gesamten Rhein-Kreis Neuss nunmehr an die Stadt Neuss übertragen werden sollen und dass der neu abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle Jugendämter des Rhein-Kreises Neuss beitreten sollen.

Die Kosten für die Stadt Kaarst belaufen sich in den ersten Jahren auf jährlich 18.063 € und überschreiten somit die bisherige Haushaltsbelastung um rd. 4.000 €.

Die neu abzuschließende öffentlich - rechtliche Vereinbarung ist der Sitzungsvorlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2019 - 14.237 €

Haushaltsjahr: 2020 - 18.063 €

Produkt- / Auftragskonto: 060 030 040/54520200 Aufwendungen Adoptions-
vermittlung

Gezeichnet

John, Anke, Dr., Bereich 30 - Recht

Dr. Semmler, Sebastian, Erster Beigeordneter

Schnur, Ute, BL Jugend u. Familie, Bereich 51 - Jugend und Familie

Anlagen

Anlage 1 zu TOP 10

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung

zwischen der

Stadt Neuss

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Breuer –
Markt 2
41460 Neuss

und dem

Rhein-Kreis-Neuss

- vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke -
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

sowie der

Stadt Dormagen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld -
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

der

Stadt Grevenbroich

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Krützen -
Am Markt 1
41515 Grevenbroich

der

Stadt Kaarst

- vertreten durch Frau Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus -
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

der

Stadt Meerbusch

- vertreten durch Frau Bürgermeisterin Angelika Mielke-Westerlage -
Moerser Straße 28
40667 Meerbusch

wird

gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Art. 9 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Neuss (im folgenden Stadt) und der Rhein-Kreis Neuss, sowie die oben genannten Städte und Gemeinden (im folgenden Kooperationspartner) wollen die Adoptionsvermittlung im Kreisgebiet als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger vereinheitlichen, ausbauen und zentrieren. Durch die interkommunale Zusammenarbeit wird dieses Vorhaben erfolgsorientiert gestärkt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Stadt übernimmt für die oben genannten Kooperationspartner die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen somit auf die Stadt über.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die zu übernehmenden Aufgaben nach dieser Vereinbarung ergeben sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010), sowie den weiteren einschlägigen Vorschriften, insbesondere
- §§ 36, 37 Abs. 1 Satz 4, 50 und 51 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)
 - §§ 1741 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
 - Art. 22 und 23 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB)
 - §§ 186 bis 199 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
 - HAÜ (Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption)
 - AdÜbAG (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz)
 - AdWirkG (Adoptionswirkungsgesetz)
- (2) Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den oben genannten Kooperationspartnern, insbesondere den jeweiligen Sozialpädagogischen Diensten und dem Pflegekinderdienst.
- (3) Die Stadt erstellt und übersendet jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und berichtet auf Anfrage auch in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen über die Arbeit, ihren Verlauf und die Entwicklung.

Des Weiteren lädt die Stadt einmal jährlich die zuständigen Dezernenten und die Jugendamtsleitungen der Kooperationspartner zum Fachaustausch und zur Qualitätsentwicklung ein.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, die übernommenen Aufgaben organisatorisch neu zu ordnen und in das bereits bestehende System zu integrieren. Als Maßstab zur Aufgabenerfüllung für den gesamten Zuständigkeitsbereich gelten die von der Stadt zu Grunde gelegten Standards.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Für die Übernahme der in § 2 Ziffer 1 genannten Aufgaben errichtet die Stadt eine Adoptionsvermittlungsstelle gem. § 2 AdVerMiG.
- (2) Sie stellt die gesetzeskonforme personelle und räumliche Ausstattung sicher. Die vorgeschriebene Zulassung durch die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes Rheinland wird durch die Stadt eingeholt.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Bürgermeister der Stadt Neuss ausgeübt.
- (4) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind in geeigneten Fällen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens frühzeitig durch die zuständigen Fachkräfte des Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes der Kooperationspartner zu beteiligen.
- (5) In der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden für die im gesamten Kreisgebiet anfallenden Tätigkeiten 1,90 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) eingesetzt. Die Höhe der Personal- und Sachkosten ergibt sich aus dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Basis sind Personalkosten für einen Stellenwert von A 10 zuzüglich Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten. Die Umrechnung auf die Kooperationspartner erfolgt anhand der Einwohnerzahlen. Bemessungsgrundlage ist die vom IT.NRW jeweils zum 31.12. erhobene Bevölkerungszahl.

Auf Grundlage der aktuellen Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2017) ergibt sich folgende Berechnung:

| Kosten eines Arbeitsplatzes A 10, 1,90 VZÄ, Büroarbeitsplatz – Adoptionsvermittlung: | | |
|--|--------------------|---------------------|
| | bei 1,0 VZÄ | bei 1,90 VZÄ |
| Personalkosten | 74.300,00 € | 141.170,00 € |
| Sachkostenpauschale | 9.700,00 € | 18.430,00 € |
| Verwaltungsgemeinkosten (= 20 % der Personalkosten) | 14.860,00 € | 28.234,00 € |
| Kosten eines Arbeitsplatzes / Jahr | 98.860,00 € | 187.834,00 € |

| Stadt | Einwohner | Anteil | VZÄ | Aufwand |
|----------------|----------------|----------------|-------------|---------------------|
| Neuss | 153.810 | 34,23 % | 0,65 | 64.286,00 € |
| Dormagen | 64.177 | 14,28 % | 0,27 | 26.823,00 € |
| Grevenbroich | 63.204 | 14,06 % | 0,27 | 26.417,00 € |
| Meerbusch | 55.548 | 12,36 % | 0,23 | 23.217,00 € |
| Kaarst | 43.216 | 9,62 % | 0,18 | 18.063,00 € |
| Korschenbroich | 33.063 | 7,36 % | 0,14 | 13.819,00 € |
| Jüchen | 23.261 | 5,18 % | 0,10 | 9.722,00 € |
| Rommerskirchen | 13.129 | 2,92 % | 0,06 | 5.487,00 € |
| | 449.408 | 100,00% | 1,90 | 187.834,00 € |

Die Einwohnerzahlen und die KGSt-Kostenpauschale werden alle 3 Jahre aktualisiert, um ggf. den Verteilungsschlüssel und Tarifveränderungen anzupassen. Die erste Anpassung erfolgt auf Basis der Zahlen vom 31.12.2020 für die Zeit ab dem 01.01.2021.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle werden von den Kooperationspartnern anteilig getragen. Ausgangslage ist die zwischen allen Beteiligten abgestimmte Kostenkalkulation nach § 3 Absatz 5.
- (2) Die oben genannten Kooperationspartner erstatten den jeweils auf sie entfallenden Anteil in gleichen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jedes Jahres an die Stadt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31.12.2024.
- (3) Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Sofern Veränderungen von erheblichem Ausmaß (z.B. Verwaltungsreform, wesentliche Gesetzesänderungen, erhebliche Fallzahlenänderungen o.ä.) eintreten oder Ausführungsstandards einer Anpassung bedürfen, verpflichten sich die Kooperationspartner, eine vorzeitige Änderung der Vereinbarung im Benehmen herbeizuführen.

§ 6 Bisherige Vereinbarungen

- (1) Die bisher geschlossenen Vereinbarungen zwischen der Stadt Neuss und der Stadt Dormagen, unterzeichnet am 22.07.2003 bzw. 31.07.2003, und des Rhein-Kreises Neuss und den Städten Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch vom 10.12.2002 werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgehoben.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

- (2) Sollte einer der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (3) Bei sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten soll vor der Anrufung des Gerichts die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

Neuss, den

Reiner Breuer
Bürgermeister

Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Dormagen, den

Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Grevenbroich, den

Klaus Krützen
Bürgermeister

Kaarst, den

Dr. Ulrike Nienhaus
Bürgermeisterin

Meerbusch, den

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin